

**Niederschrift über die außerordentliche Hauptversammlung der
Vorzugsaktionäre der
B-A-L Germany AG mit Sitz in Meißen**

Auf Ersuchen habe ich,

Robert Walter
Notar mit der Amtsstelle
in 09648 Mittweida, Markt 20 - 23

am 26. September 2025,

an der außerordentlichen Hauptversammlung der Vorzugsaktionäre der B-A-L Germany AG mit dem Sitz in Meißen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 36831 (Geschäftsadresse: Poststraße 5, 01662 Meißen) teilgenommen. Die Hauptversammlung fand in den Geschäftsräumen der Gesellschaft unter vorgenannter Adresse statt.

Über die Verhandlung und den Beschluss der Hauptversammlung errichte ich diese

N i e d e r s c h r i f t

T e i l n e h m e r

Anwesend waren:

1. vom Aufsichtsrat der Gesellschaft,

Herr **Bernd Albrecht**, geboren am 18.08.1967,

entschuldigt:

- Hendrikus Johannes van Diemen
- Ernst G. Wittmann

2. vom Vorstand der Gesellschaft,

Herr **Falko Zschunke**, geboren am 07.09.1971,

Herr **Peter Thilo Hasler**, geboren am 03.08.1964

3. die Aktionäre und Aktionärsvertreter,

gem. Teilnehmerverzeichnis, welches sich in den Unterlagen der Gesellschaft befindet.

I. Versammlung, Tagesordnung

Der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Bernd Albrecht, übernahm satzungsgemäß den **Vorsitz** in der heutigen Hauptversammlung und eröffnete sie um 14:01 Uhr.

Er stellte das **Teilnehmerverzeichnis**, das vor der ersten Abstimmung zur Einsicht ausgelegt wurde und während der gesamten Hauptversammlung zur Einsicht auslag, als richtig fest und unterzeichnete es.

Ausgehend von einer Anwesenheit/Vertretung von insgesamt 1.301.396 Aktien (von insgesamt 2.000.000 Aktien) und damit einer Präsenzquote von 65,1 % sind – wie der Vorsitzende erläuterte – mindestens 101.396 (vormalige) Vorzugsaktien anwesend.

Der Vorsitzende stellte zudem fest, dass eine **Einladung** zur heutigen außerordentlichen Hauptversammlung der Vorzugsaktionäre **form- und fristgerecht** (u.a. über den Bundesanzeiger – Einladungsexemplar als **Anlage** beigelegt) am 19.08.2025 erfolgte.

Der Vorsitzende erläuterte die Notwendigkeit der heutigen Versammlung, insbesondere im Hinblick auf zwei vorliegende Anfechtungsklagen.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung und insbesondere vor der ersten Abstimmung bestimmte der Vorsitzende für alle Abstimmungen in der heutigen Versammlung,

Art (Form und Verfahren) der Abstimmung

wie folgt:

Die Abstimmung erfolgt jeweils per Handzeichen. Gültige Stimmen wurden im Subtraktionsverfahren zusammengerechnet, welches vom Vorsitzenden erläutert wurde.

Widerspruch hierzu gab es nicht.

Der Vorsitzende gab nunmehr die

T a g e s o r d n u n g

bekannt. Diese ergibt sich aus der als Anlage beigelegten Einladung. Sie lag während der Versammlung nochmals zur Einsicht aus.

II. Erledigung der Tagesordnung

Sodann trat der Vorsitzende in die Erledigung der Tagesordnung ein.

TOP 1. Beschlussfassung über die Bestätigung des in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre vom 21. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 1 gefassten Beschlusses über die Umwandlung der Vorzugsaktien unter Aufhebung des Gewinnvorzugs in Stammaktien und entsprechende Änderungen der Satzung (§ 4 - Höhe und Einteilung des Grundkapitals, § 18 - Stimmrecht, § 22 - Verwendung des Bilanzgewinns)

Der Vorsitzende führte aus:

Die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre hat am 21. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 1 beschlossen, ihre Zustimmung zu dem unter Tagesordnungspunkt 5 der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 21. Mai 2025 gefassten Beschluss über die Umwandlung der Vorzugsaktien unter Aufhebung des Gewinnvorzugs in Stammaktien und entsprechende Änderungen der Satzung (§ 4 - Höhe und Einteilung des Grundkapitals, § 18 - Stimmrecht, § 22 - Verwendung des Bilanzgewinns) zu erteilen. Gegen diesen Beschluss haben zwei Aktionäre Anfechtungsklage erhoben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die hierdurch eingetretene Rechtsunsicherheit durch einen bestätigenden Beschluss beseitigt werden sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen.

Der Beschluss der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre unter Tagesordnungspunkt 1 mit folgendem Inhalt

„Die Vorzugsaktionäre erteilen in gesonderter Versammlung durch Sonderbeschluss ihre Zustimmung zu dem folgenden, unter Tagesordnungspunkt 5 gefassten Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. Mai 2025:

a) Sämtliche Vorzugsaktien ohne Stimmrecht werden unter Aufhebung des Gewinnvorzugs einschließlich etwaiger Nachzahlungsansprüche gemäß § 22 Abs. 1 der Satzung in auf den Inhaber lautende Stammaktien mit Stimmrecht umgewandelt.

b) § 4 Abs. 1 der Satzung wird entsprechend wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.000.000,00. Es ist eingeteilt in 2.000.000 nennwertlose Stückaktien (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00.“

c) § 4 Abs. 2 der Satzung wird mit Rücksicht auf die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien unter entsprechender Anpassung der Nummerierung der übrigen Absätze von § 4 der Satzung gestrichen. Der bisherige Absatz 3 (Erbringung des Grundkapitals durch Formwechsel) wird zu Absatz 2.

d) § 18 Abs. 1 der Satzung wird entsprechend wie folgt neu gefasst:

„Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.“

e) § 22 der Satzung wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

„§ 22 Verwendung des Bilanzgewinns 18 | 24

(1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.

(2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus berechtigt, weitere Beträge bis zu einem weiteren Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, wenn die anderen Rücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.

(3) Die Hauptversammlung kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns weitere Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

(4) Nach Ablauf des Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 59 AktG einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn an die Aktionäre zahlen.

(5) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgelegt werden. Dies gilt auch bei der Ausgabe neuer Aktien im Wege der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals.

(6) Die Hauptversammlung kann neben oder anstelle einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.“

wird gemäß § 244 S. 1 AktG bestätigt.

Sodann wurde unter Berücksichtigung der vorbeschriebenen Angaben zur Präsenz im vorgesehenen Verfahren abgestimmt:

0 Stimmen stimmten gegen den Vorschlag.

0 Stimmen enthielten sich.

Die übrigen 1.301.396 Stimmen gelten gemäß Subtraktionsverfahren als Zustimmung. Damit liegen 101.396 JA-Stimmen von ehemaligen Vorzugsaktionären vor (Differenz zwischen den 1.301.396 JA-Stimmen, die Gesamtzahl der Stammaktien von 1.200.000).

Der Vorsitzende stellte daraufhin fest und verkündete, dass die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre **einstimmig** und damit mit der erforderlichen Mehrheit **für** den vorstehenden Beschlussvorschlag stimmte.

III. Schluss

Weitere Beschlüsse wurden nicht gefasst.

Alle Aktionäre wurden auf die Möglichkeit hingewiesen, vor Schließung der Hauptversammlung Erklärungen/Widersprüche zu Protokoll des Notars abgeben zu können. Dies wurde nicht gewünscht.

Danach schließt der Vorsitzende die Hauptversammlung um 14:10 Uhr geschlossen.

IV. Feststellungen

Über den Verlauf der Versammlung wird von mir, Notar, ausdrücklich festgestellt:

Die Tagesordnung war während der ganzen Dauer der Hauptversammlung ausgelegt.

Das vom Vorsitzenden unterzeichnete Teilnehmerverzeichnis ist vor der ersten Abstimmung ausgelegt worden und lag während der ganzen Dauer der Hauptversammlung der Vorzugsaktionäre aus.

Alle zu Beginn der Versammlung erschienenen bzw. vertretenen Vorzugsaktionäre nahmen an der Hauptversammlung bis zur Schließung durch den Versammlungsleiter teil.

Die Abstimmung erfolgte in der festgelegten Abstimmungsform mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis. Eine umfassende Feststellung des Ergebnisses im Sinne des § 130 Abs. 2 S. 2 AktG wurde von keinem Aktionär gefordert.

Widerspruch zur Niederschrift wurde nicht erklärt. Um Aufnahme von Fragen in die Niederschrift über die Verhandlung wurde nicht ersucht.

Über Vorstehendes erstelle ich diese Niederschrift.

Anlage:

-Einladung mit Tagesordnung samt Veröffentlichungsnachweis Bundesanzeiger

Mittweida, 9. Oktober 2025

.....
Robert Walter, Notar



Suchergebnis

Name	Bereich	Information	V.-Datum
B-A-L Germany AG Meißen	Gesellschafts- bekanntma- chungen	Außerordentliche Hauptversammlung	19.08.2025

**B-A-L Germany AG****Meißen**ISIN DE000A1614B2 / WKN A1614B
ISIN DE000A2NBN90 / WKN A2NBN9

Hiermit laden wir unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu der

**am 26. September 2025 um 13.00 Uhr
in den Räumlichkeiten am Sitz der Gesellschaft
Poststraße 5
01662 Meißen**

stattfindenden

**außerordentlichen Hauptversammlung
der B-A-L Germany AG („Gesellschaft“) ein.****I. Tagesordnung**

- Beschlussfassung über die Bestätigung des in der Hauptversammlung vom 21. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 3 gefassten Beschlusses über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024**

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 21. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 3 den am 21. Mai 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen. (Zwei Aktionäre Anfechtungsklage erhoben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die hierdurch bestehende Rechtsunsicherheit durch einen bestätigenden Beschluss beseitigt werden sollte.)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen.

Der Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Mai 2025 zu Tagesordnungspunkt 3 mit folgendem Inhalt

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands die Entlastung zu erteilen.“

wird gemäß § 244 S. 1 AktG bestätigt.

2. Beschlussfassung über die Bestätigung des in der Hauptversammlung vom 21. Mai 2025 Tagesordnungspunkt 4 gefassten Beschlusses über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 21. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 4 für das Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen. Dabei haben zwei Aktionäre Anfechtungsklage erhoben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Rechtsunsicherheit durch einen bestätigenden Beschluss beseitigt werden sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen.

Der Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Mai 2025 zu Tagesordnungspunkt 4 mit folgendem Inhalt

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.“

wird gemäß § 244 S. 1 AktG bestätigt.

3. Beschlussfassung über die Bestätigung des in der Hauptversammlung vom 21. Mai 2025 Tagesordnungspunkt 5 gefassten Beschlusses über die Umwandlung der Vorzugsaktie Gewinnvorzugs in Stammaktien und entsprechende Änderungen der Satzung (§ 4 - Höhe des Grundkapitals, § 18 - Stimmrecht, § 22 - Verwendung des Bilanzgewinns)

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 21. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 5 für das Geschäftsjahr 2025 unter Aufhebung des Gewinnvorzugs in Stammaktien umzuwandeln und entsprechende Satzungsänderungen (Höhe des Grundkapitals, § 18 - Stimmrecht, § 22 - Verwendung des Bilanzgewinns) vorzunehmen. Dabei haben zwei Aktionäre Anfechtungsklage erhoben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die hierdurch entstehende Rechtsunsicherheit durch einen bestätigenden Beschluss beseitigt werden sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen.

Der Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Mai 2025 zu Tagesordnungspunkt 5 mit folgendem Inhalt

- „a) Sämtliche von der Gesellschaft ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht werden unter Aufhebung des Gewinnvorzugs in Stammaktien umzuwandeln und entsprechende Satzungsänderungen (Höhe des Grundkapitals, § 18 - Stimmrecht, § 22 - Verwendung des Bilanzgewinns) vorzunehmen. Dabei haben zwei Aktionäre Anfechtungsklage erhoben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die hierdurch entstehende Rechtsunsicherheit durch einen bestätigenden Beschluss beseitigt werden sollte.“
- b) § 4 Abs. 1 der Satzung wird entsprechend wie folgt neu gefasst:
„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.000.000,00. Es ist eingeteilt in 2.000.000 neue Stammaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00.“
- c) § 4 Abs. 2 der Satzung wird mit Rücksicht auf die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien die Nummerierung der übrigen Absätze von § 4 der Satzung gestrichen. Der bisherige Absatz 2 des Grundkapitals durch Formwechsel) wird zu Absatz 2.
- d) § 18 Abs. 1 der Satzung wird entsprechend wie folgt neu gefasst:
„Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.“
- e) § 22 der Satzung wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

„§ 22 Verwendung des Bilanzgewinns“

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Bilanzgewinn.
- (2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zum Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus berechtigt, einen weiteren Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, wenn die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach Einstellung die Hälfte übersteigen würden.
- (3) Die Hauptversammlung kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

- (4) Nach Ablauf des Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn an die Aktionäre zahlen.
- (5) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 A Dies gilt auch bei der Ausgabe neuer Aktien im Wege der Ausnutzung eines genehmigten
- (6) Die Hauptversammlung kann neben oder anstelle einer Barausschüttung auch eine Sacha wird gemäß § 244 S. 1 AktG bestätigt.

4. Beschlussfassung über die Bestätigung des in der Hauptversammlung vom 21. Mai 20: Tagesordnungspunkt 6 gefassten Beschlusses über die Schaffung eines neuen genehm Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss unter gleichzeitiger Aufhebung des ausgelau durch entsprechende Änderung der Satzung

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 21. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 6 l genehmigtes Kapital zu schaffen und eine entsprechende Satzungsänderung vorzunehmen. Gegen diese Aktionäre Anfechtungsklage erhoben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die hierdurch Rechtsunsicherheit durch einen bestätigenden Beschluss beseitigt werden sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen.

Der Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Mai 2025 zu Tagesordnungspunkt 6 mit folgendem Inhalt

- „a) § 4 Abs. 3 der Satzung wird zwecks Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2025 unter gl ausgelassenen Genehmigten Kapitals 2017 (§ 4 Abs. 3a der Satzung) sowie des ausgelassenen 4 Abs. 3b der Satzung) mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der entsprechenden Satzu Handelsregister wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesel, 2030 um insgesamt bis zu EUR 1.000.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 1 Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Den Akt ein Bezugsrecht zu.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Akti auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in folgenden Fällen zulässig:

- (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse ge Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien übersteigen und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an de Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausga. Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und alle eventuel, von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Kann ein Börsenpreis wegen fehlender Einb Gesellschaft in den Börsenhandel nicht ermittelt werden, so kann der Vorstand andere g Ermittlung des Wertes heranziehen. Auf den Betrag von 20 % des Grundkapitals ist der Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer A entsprechend Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer od des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit ei gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernai einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neue von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von de ist;
- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z. B. Patenten, Marke Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldversch Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;
- (iii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft c Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlun Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde;

(iv) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen; oder

(v) in sonstigen Fällen, in denen ein Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Aktionäre liegt. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte, Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt, neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut, einem Wertpapierinstitut oder gemäß § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen zu überlassen, wenn sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang des dem Genehmigten Kapital 2025 abzuändern.“

„b) Der Vorstand wird angewiesen, die Änderungen der Satzung gemäß diesem Tagesordnungspunkt 7 in der Hauptversammlung zu beschließen und die Änderungen der Satzung zum Zwecke der Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien (Tag) in das Handelsregister eintragen zu lassen.“

wird gemäß § 244 S. 1 AktG bestätigt.

5. Beschlussfassung über die Bestätigung des in der Hauptversammlung vom 21. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 7 gefassten Beschlusses über (weitere) Änderungen der Satzung:
den Vorstand: § 5 - Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstandes; Regeln des Aufsichtsrats: § 7 - Zusammensetzung und Dauer, § 8 - Vorsitzender, Stellvertreter, Geschäftsordnung; Regelungen betreffend die Hauptversammlung: § 16 - Ort und Einberufung; § 17 - Teilnahme an der Hauptversammlung; § 19 - Vorsitz in der Hauptversammlung; Regelungen betreffend die Gewinnverwendung: § 21 - Jahresabschluss)

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 21. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 7 folgende Änderungen der Satzung (Regelungen betreffend den Vorstand: § 5 - Zusammensetzung und Geschäftsordnung; Regeln des Aufsichtsrats: § 7 - Zusammensetzung und Dauer, § 8 - Vorsitzender, Stellvertreter, Geschäftsordnung; Regelungen betreffend die Hauptversammlung: § 16 - Ort und Einberufung; § 17 - Teilnahme an der Hauptversammlung; § 19 - Vorsitz in der Hauptversammlung; Regelungen betreffend die Gewinnverwendung: § 21 - Jahresabschluss) beschlossen. Gegen diesen Beschluss haben zwei Aktionäre Anfechtungsklage erhoben. Vorstand und Aufsichtsrat sind hierdurch eingetretene Rechtsunsicherheit durch einen bestätigenden Beschluss beseitigt worden sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen.

Der Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Mai 2025 zu Tagesordnungspunkt 7 mit folgendem Inhalt:

- „a) Änderung von § 5 der Satzung (Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstandes)
§ 5 Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen und die Überschrift von § 5 lautet nunmehr „Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstandes“
- b) Änderung von § 7 der Satzung (Zusammensetzung und Amtsdauer)
§ 7 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden - soweit nicht zwingend anders gesetzlich bestimmt - für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mit der Hauptversammlung kann auch eine kürzere Amtszeit bestimmen. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses ein Nachfolger bestellt oder in einer außerordentlichen Hauptversammlung bzw. der nächsten ordentlichen Hauptversammlung Neuwahl vorgenommen werden, es sei denn, dass für das ausgeschiedene Mitglied eine Bestellung bzw. Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit - gleich aus welcher Amtszeit - erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, soweit das Geschäftsjahr der Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend festlegt.“
- c) Änderung von § 8 der Satzung (Vorsitzender, Stellvertreter, Geschäftsordnung)
§ 8 Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen und die Überschrift von § 8 lautet nunmehr „Vorsitzender und Stellvertreter“
- d) Änderung von § 16 der Satzung (Ort und Einberufung)
§ 16 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen We

e) Änderung von § 17 der Satzung (Teilnahme an der Hauptversammlung)

„(1) Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft oder bezeichneten Stellen in Textform in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere in Tagen bemessene

(2) Die Aktionäre müssen des Weiteren die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung Stimmrechts nachweisen. Hierfür reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform (§ 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis muss den gesetzlichen Vorgaben für börsennotierte Gesellschaften in der Einladung zu bestimmen und der Gesellschaft oder einer der sonst in der Einladung bezeichneten Stellen mindestens sechs Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere in Tagen bemessene Regelungen dieses Absatzes 2 gelten nur dann, wenn die Aktien der Gesellschaft girolos

f) Änderung von § 19 der Satzung (Vorsitz in der Hauptversammlung)

§ 19 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle wenn der Aufsichtsratsvorsitzende sein Amt aus sonstigen Gründen nicht wahrnimmt, so verhindert oder nehmen das Amt aus sonstigen Gründen nicht wahr, kann der Aufsichtsrat während der Hauptversammlung gefassten Beschluss einen Versammlungsleiter bestimmen. Hiervon keinen Gebrauch, kann auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied einen Versammlungsleiter mehrere Aufsichtsratsmitglieder hiervon Gebrauch, gilt die Bestimmung durch das an Le Aufsichtsratsmitglied. Erfolgt eine Bestimmung auch nicht durch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied, so wird der Versammlungsleiter aus der Mitte der Aktionäre durch die Hauptversammlung unter Leitung der die meisten Stimmen vertritt, gewählt.“

g) Änderung von § 21 der Satzung (Jahresabschluss)

§ 21 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss sowie, wenn gesetzlich Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen, dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung machen will. Soweit die Gesellschaft gesetzlich prüfpflichtig ist oder eine freiwillige Prüfung ebenfalls dem Abschlussprüfer unverzüglich den Jahresabschluss und, wenn gesetzlich e vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, gegebenenfalls den Lagebericht (wurde) und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen.

(2) Über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Aufsichtsrat schriftlich an die Hauptversammlung Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vor beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

(3) nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns und wählt ggfs. den Abschlussprüfer.“

h) Im Falle der Nichtigkeit von einzelnen unter diesem Tagesordnungspunkt [6] beschlossenen Satzungsänderungen unter diesem Tagesordnungspunkt [6] beschlossenen Satzungsänderungen wirksam bleibt Im Sinne des § 139 BGB soll keine Gesamtnichtigkeit zur Folge haben.

wird gemäß § 244 S. 1 AktG bestätigt.

II. Weitere Angaben und Hinweise

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre, die eine Vorlage eines Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache rechtzeitig angemeldet haben.

Zum Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG des Anteilsbesitzes hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen (Nachweisstichtag), also auf den

4. September 2025 (24:00 Uhr).

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter folgender Adresse

B-A-L Germany AG
Poststraße 5
01662 Meißen
Fax: +49 3521 4071975
E-Mail: hv@bal-ag.de

bis spätestens am

19. September 2025 (24:00 Uhr)

zugehen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre, die den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. zur Ausübung des Stimmrechts in Textform (§ 126b BGB) durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG des Anteilsbesitzes hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen (Nachweisstichtag) geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher.

2. Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Die Aktionäre, die nicht an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Ermächtigung an einen Bevollmächtigten, auch durch z. B. einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater oder eine Vereinigung übertragen lassen. Auch in diesem Fall sind Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich.

Vollmachten, die nicht nach Maßgabe des § 135 AktG an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, eine andere nach Maßgabe des § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person erteilt werden, bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft.

Ein Formular zur Vollmachtserteilung, welches verwendet werden kann, aber nicht muss, steht den Aktionären der Gesellschaft unter der Internetadresse

<https://bal-ag.de/investor-relations-shareholders-meeting-de/>

zum Download zur Verfügung.

Werden Intermediäre bzw. diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG insoweit gleichgestellte Personen oder Vereine (Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater) bevollmächtigt, haben diese die Vollmacht nachprüfbar (§ 135 Abs. 8 Satz 2 AktG). Wir empfehlen unseren Aktionären, sich bezüglich der Form der Vollmachten mit den vorgeschriebenen Vereinigungen abzustimmen.

Die Erteilung der Vollmacht oder ihr Widerruf gegenüber der Gesellschaft und der Nachweis einer gegen erteilten Vollmacht oder ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB) bis zum **25. September 2025, 24:00 Uhr** (Eingang maßgeblich) an folgende Adresse übermittelt werden.

B-A-L Germany AG
Poststraße 5
01662 Meißen
Fax: +49 3521 4071975
E-Mail: hv@bal-ag.de

Am Tag der Hauptversammlung können die Erteilung der Vollmacht, ggf. ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigten erteilten Vollmacht oder ggf. ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft an der Ein- und Hauptversammlung erfolgen.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG zurückweisen.

Als zusätzlichen Service bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte we Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Auch in diesem Fall sind Anmeldung Anteilsbesitzes erforderlich.

Diese Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im Fall ihrer Bevollmächtigung ausschließlich weisung konkrete Weisung des Aktionärs nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Ebenso wenig nehmen die von Stimmrechtsvertreter Aufträge zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder Anträgen entgegen.

Ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter steht den Aktionären Gesellschaft unter der Internetadresse

<https://bal-ag.de/investor-relations-shareholders-meeting-de/>

zum Download zur Verfügung.

Die Vollmachten und Weisungen für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, die im Vo erteilt, geändert oder widerrufen werden, sind aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum **25. S** (Eingang), in Textform (§ 126b BGB) an folgende Adresse zu übermitteln:

B-A-L Germany AG
Poststraße 5
01662 Meißen
Fax: +49 3521 4071975
E-Mail: hv@bal-ag.de

Am Tag der Hauptversammlung können die Aktionäre noch bis zu dem Beginn der Abstimmung an der E Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilen, ände

3. Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag ~~von~~ können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jeder Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen ist schriftlich oder in der elektronischen Form des § 126a BGB (d. h. mit qualifizierter ele Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft bis zum Ablauf des **01. September 202** sein.

Bitte richten Sie ein entsprechendes Verlangen an die folgende Adresse:

B-A-L Germany AG
Vorstand
Poststraße 5
01662 Meißen
E-Mail (mit qualifizierter elektronischer Signatur): hv@bal-ag.de

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

4. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG nebst Begründung und Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG Namens des Aktionärs und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Homepage der Gesells

<https://bal-ag.de/investor-relations-shareholders-meeting-de/>

zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft bis zum Ablauf des **11. September 2025, 24.00 Uhr**, i

B-A-L Germany AG
Poststraße 5
01662 Meißen
E-Mail: hv@bal-ag.de

zugehen und die übrigen Voraussetzungen nach § 126 bzw. § 127 AktG erfüllt sind. Eventuelle Stellungn ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht. Anderweitig adressierte Gegenanträge vor unberücksichtigt.

5. Informationen zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung folgende Kategorien von Daten von Aktionären, Aktionärsvertretern und Gästen: Kontaktdaten (z. B. Name oder die E-Mail-Adresse), Informationen zu den von einzelnen Aktionären gehaltenen Aktien (z. B. Anzahl der Aktien) und Verwaltungsdaten (z. B. die Eintrittsdaten). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Hauptversammlung basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. f) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die Gesellschaft ist rechtlich verpflichtet, die Hauptversammlung durchzuführen. Um dieser Pflicht nachzugehen, ist die Verarbeitung der oben genannten Kategorien von Daten unerlässlich. Ohne Angabe Ihrer personenbezogenen Daten können sich die Aktionäre der Gesellschaft nicht an der Hauptversammlung anmelden.

Für die Datenverarbeitung ist die Gesellschaft verantwortlich. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen lauten:

B-A-L Germany AG
Poststraße 5
01662 Meißen
E-Mail: hv@bal-ag.de

Personenbezogene Daten, die die Aktionäre der Gesellschaft betreffen, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmsweise erhalten auch Dritte Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der Gesellschaft zur Erbringung der Dienstleistung im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt wurden. Hierbei handelt es sich um typischerweise externe Dienstleistungserbringer, wie etwa HV-Agenturen, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist.

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Einsichtsrechts in das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung können Aktionäre und Aktionärsvertreter Einblick in die in dem Teilnehmerverzeichnis über sie erfassten Daten erlangen. Dies umfasst die bekanntmachungspflichtigen Tagesordnungsergänzungsverlangen, Gegenanträgen bzw. -wahlvorschläge von Aktionären und Aktionärsvertretern gestellt werden, ihre personenbezogenen Daten veröffentlicht werden.

Die oben genannten Daten werden je nach Einzelfall bis zu drei Jahre (aber nicht weniger als zwei Jahre) nach der Hauptversammlung aufbewahrt und dann gelöscht, es sei denn, die weitere Verarbeitung der Daten ist im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Hauptversammlung erforderlich.

Für Aktionäre und Aktionärsvertreter gelten die aus Art. 15-21 DSGVO aufgeführten Rechte (Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit). Im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten verweisen wir auf die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und den Art. 17 Abs. 1 DSGVO.

Zur Ausübung der Rechte genügt eine entsprechende E-Mail an

hv@bal-ag.de

Darüber hinaus haben die Aktionäre und Aktionärsvertreter auch das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutzverletzung bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Berlin, **Meißen, im August 2025**

B-A-L Germany AG

Der Vorstand



B-A-L Germany AG

Meißen

ISIN DE000A2NBN90 / WKN A2NBN9

Hiermit laden wir unsere Vorzugsaktionärinnen und Vorzugsaktionäre am 26. September 2025 zu der in
Tag stattfindende außerordentliche Hauptversammlung der
B-A-L Germany AG („**Gesellschaft**“),

frühestens jedoch um

14.00 Uhr
in den Räumlichkeiten am Sitz der Gesellschaft
Poststraße 5
01662 Meißen

stattfindenden

gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre

ein.

I. Tagesordnung

1. Beschlussfassung über die Bestätigung des in der gesonderten Versammlung der Vorz 2025 unter Tagesordnungspunkt 1 gefassten Beschlusses über die Umwandlung der V Aufhebung des Gewinnvorzugs in Stammaktien und entsprechende Änderungen der S Einteilung des Grundkapitals, § 18 - Stimmrecht, § 22 - Verwendung des Bilanzgewinn

Die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre hat am 21. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 1 b zu dem unter Tagesordnungspunkt 5 der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 21. Mai 2 die Umwandlung der Vorzugsaktien unter Aufhebung des Gewinnvorzugs in Stammaktien und entsprech (§ 4 - Höhe und Einteilung des Grundkapitals, § 18 - Stimmrecht, § 22 - Verwendung des Bilanzgewinns Beschluss haben zwei Aktionäre Anfechtungsklage erhoben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassu eingetretene Rechtsunsicherheit durch einen bestätigenden Beschluss beseitigt werden sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen.

Der Beschluss der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre unter Tagesordnungspunkt 1 mit fol: „Die Vorzugsaktionäre erteilen in gesonderter Versammlung durch Sonderbeschluss ihre Zustimmung zu Tagesordnungspunkt 5 gefassten Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 2

- a) Sämtliche Vorzugsaktien ohne Stimmrecht werden unter Aufhebung des Gewinnvorzugs einschli Nachzahlungsansprüche gemäß § 22 Abs. 1 der Satzung in auf den Inhaber lautende Stammakti umgewandelt.
- b) § 4 Abs. 1 der Satzung wird entsprechend wie folgt neu gefasst:
„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.000.000,00. Es ist eingeteilt in 2.000.000 ner (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00.“
- c) § 4 Abs. 2 der Satzung wird mit Rücksicht auf die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammakti Anpassung der Nummerierung der übrigen Absätze von § 4 der Satzung gestrichen. Der bisher Grundkapitals durch Formwechsel) wird zu Absatz 2.
- d) § 18 Abs. 1 der Satzung wird entsprechend wie folgt neu gefasst:
„Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.“
- e) § 22 der Satzung wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

„§ 22 Verwendung des Bilanzgewinns

- (1) *Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten . Bilanzgewinns.*
- (2) *Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zu*

Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus berechtigt, einen weiteren Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, und die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach Einstellung die Hälfte übersteigen würden.

(3) *Die Hauptversammlung kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.*

(4) *Nach Ablauf des Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in Abschatzung auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn an die Aktionäre zahlen.*

(5) *Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 1 AktG festgelegt werden. Dies gilt auch bei der Ausgabe neuer Aktien im Wege der Ausnutzung eines genehmigten*

(6) *Die Hauptversammlung kann neben oder anstelle einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen. Dies wird gemäß § 244 S. 1 AktG bestätigt.*

II. Weitere Angaben und Hinweise

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre und zur Ausübung des Stimmrechts sind Vorzugsaktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) rechtzeitig angemeldet haben.

Zum Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG vor dem Geschäftsabschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu belegen (Nachweisstichtag), also auf den

4. September 2025 (24:00 Uhr).

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter folgender Adresse:

B-A-L Germany AG
Poststraße 5
01662 Meißen
Fax: +49 3521 4071975
E-Mail: hv@bal-ag.de

bis spätestens am

19. September 2025 (24:00 Uhr)

zugehen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre das Stimmrecht als Vorzugsaktionär nur, wer den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre bzw. zur Ausübung des Stimmrechts erbracht hat. Der Umfang des Teilnahme- und Stimmrechts ist ausschließlich aus dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperrung des Anteilsbesitzes einher.

2. Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Die Vorzugsaktionäre, die nicht an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre teilnehmen, können durch entsprechende Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch z. B. einen Intermediär, oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind Anmeldung und Nachweis der Vollmachten, die nicht nach Maßgabe des § 135 AktG an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, oder eine andere nach Maßgabe des § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person erteilt werden, bedürfen der Teilnahme. Ein Formular zur Vollmachtserteilung, welches verwendet werden kann, aber nicht muss, steht den Vorzugsaktionären auf der Homepage der Gesellschaft unter der Internetadresse

zum Download zur Verfügung.

Werden Intermediäre bzw. diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG insoweit gleichgestellte Personen oder Vere (Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater) bevollmächtigt, haben diese die Vollmacht nachprüfba Satz 2 AktG). Wir empfehlen unseren Vorzugsaktionären, sich bezüglich der Form der Vollmachten mit c oder Vereinigungen abzustimmen.

Die Erteilung der Vollmacht oder ihr Widerruf gegenüber der Gesellschaft und der Nachweis einer gegen erteilten Vollmacht oder ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB) bis zum **25. September 2025, 24:00 Uhr** (Eingang maßgeblich) an folgende Adresse übermittelt wer

B-A-L Germany AG
Poststraße 5
01662 Meißen
Fax: +49 3521 4071975
E-Mail: hv@bal-ag.de

Am Tag der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre können die Erteilung der Vollmacht, ggf. ih einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht oder ggf. ihres Widerrufs gegenüber der G Ausgangskontrolle zur gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre erfolgen.

Bevollmächtigt der Vorzugsaktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Sa von diesen zurückweisen.

Als zusätzlichen Service bieten wir unseren Vorzugsaktionären an, sich durch von der Gesellschaft bena Stimmrechtsvertreter in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre vertreten zu lassen. Auch und Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich.

Diese Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im Fall Ihrer Bevollmächtigung ausschließlich weisung konkrete Weisung des Vorzugsaktionärs nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Ebenso wenig nehmen benannten Stimmrechtsvertreter Aufträge zum Einlegen von Widersprüchen gegen Beschlüsse der geso Vorzugsaktionäre oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegen.

Ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter steht den Vorzugsakti Gesellschaft unter der Internetadresse

zum Download zur Verfügung.

Die Vollmachten und Weisungen für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, die im Vo Versammlung der Vorzugsaktionäre erteilt, geändert oder widerrufen werden, sind aus organisatorische **25. September 2025, 24:00 Uhr** (Eingang), in Textform (§ 126b BGB) an folgende Adresse zu überm

B-A-L Germany AG
Poststraße 5
01662 Meißen
Fax: +49 3521 4071975
E-Mail: hv@bal-ag.de

Am Tag der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre können die Vorzugsaktionäre noch bis zu d der Ein- und Ausgangskontrolle Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stir ändern oder widerrufen.

3. **Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag \ können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jeder Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen ist schriftlich oder in der elektronischen Form des § 126a BGB (d. h. mit qualifizierter ele Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft bis zum Ablauf des **01. September 202** sein.

Bitte richten Sie ein entsprechendes Verlangen an die folgende Adresse:

B-A-L Germany AG
Vorstand
Poststraße 5
01662 Meißen

E-Mail (mit qualifizierter elektronischer Signatur): hv@bal-ag.de

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

4. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Vorzugsaktionären

Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG nebst Begründung und Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG Namens des Vorzugsaktionärs und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Homepage der Internetadresse

<https://bal-ag.de/investor-relations-shareholders-meeting-de/>

zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft bis zum Ablauf des **11. September 2025, 24.00 Uhr**,

B-A-L Germany AG
Poststraße 5
01662 Meißen
E-Mail: hv@bal-ag.de

zugehen und die übrigen Voraussetzungen nach § 126 bzw. § 127 AktG erfüllt sind. Eventuelle Stellungnahmen ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht. Anderweitig adressierte Gegenanträge vor unberücksichtigt.

5. Informationen zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet im Rahmen der Durchführung der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre personenbezogener Daten von Vorzugsaktionären, Vorzugsaktionärsvertretern und Gästen: Kontaktdaten (Adresse), Informationen über die von jedem einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien (z. B. Anzahl der Aktien, die Eintrittskartennummer). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Danach ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der Gesellschaft ist rechtlich verpflichtet, die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre durchzuführen nachzugehen, ist die Verarbeitung der oben genannten Kategorien personenbezogener Daten unerlässlich. Die personenbezogenen Daten können sich die Vorzugsaktionäre der Gesellschaft nicht zur gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre anmelden.

Für die Datenverarbeitung ist die Gesellschaft verantwortlich. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen lauten

B-A-L Germany AG
Poststraße 5
01662 Meißen
E-Mail: hv@bal-ag.de

Personenbezogene Daten, die die Vorzugsaktionäre der Gesellschaft betreffen, werden grundsätzlich nicht. Ausnahmsweise erhalten auch Dritte Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der Gesellschaft zur Erbringung im Rahmen der Durchführung der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre beauftragt wurden. Typische Versammlungsdienstleister, wie etwa HV-Agenturen, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer. Die personenbezogenen Daten nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist.

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Einsichtsrechts in das Teilnehmerverzeichnis der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre können andere Teilnehmer und Vorzugsaktionäre Einblick in die in dem Teilnehmerverzeichnis enthaltenen Daten erlangen. Auch im Rahmen von bekanntmachungspflichtigen Tagesordnungsergänzungsverlangen oder Wahlvorschlägen werden, wenn diese Anträge von Vorzugsaktionären und Vorzugsaktionärsvertretern genehmigt werden, personenbezogene Daten veröffentlicht.

Die oben genannten Daten werden je nach Einzelfall bis zu drei Jahre (aber nicht weniger als zwei Jahre) der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre aufbewahrt und dann gelöscht, es sei denn, die weiteren Daten im Einzelfall noch zur Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Vorzugsaktionäre erforderlich.

Für Vorzugsaktionäre und Vorzugsaktionärsvertreter gelten die aus Art. 15-21 DSGVO aufgeführten Rechte die betreffenden personenbezogenen Daten sowie die Rechte auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit). Im Falle der Löschung von personenbezogenen Daten verweisen wir auf die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und c
Zur Ausübung der Rechte genügt eine entsprechende E-Mail an

hv@bal-ag.de

Darüber hinaus haben die Vorzugsaktionäre und Vorzugsaktionärsvertreter auch das Recht zur Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Meißen, im August 2025

B-A-L Germany AG
Der Vorstand

Bundesanzeiger Verlag GmbH - Postfach 100534 - 50445 Köln

B-A-L Germany AG
Herrn Falko Zschunke
Poststraße 5
01662 Meißen

Amsterdamer Str. 192
50735 Köln
Ust-Ident-Nr. DE 122 787 997
Tel. (0800) 1234338
(Kostenfreie Servicenummer aus dem Inland)
Tel. +49 221 97668-8456 (Ausland)
Fax +49 221 97668-207
Internet: www.bundesanzeiger.de
Mail: rechnung@bundesanzeiger.de

Bankverbindung:
Konto 399 509
Postbank Köln, BLZ 370 100 50

IBAN DE57 3701 0050 0000 3995 09
BIC-CODE PBNKDEFFXXX

Rechnung

bei Zahlungen und Rückfragen bitte angeben		
Rechnungsnummer	Kundennummer	Rechnungsdatum
96960503	101073635	20.08.2025

Rechnung erstellt für Leistungsempfänger:

B-A-L Germany AG
Poststraße 5
01662 Meißen

Auftrags- nummer	Bestellzeichen Offenlegung	Anzahl	Preis €	MwSt Schl.	Rechnungs- betrag €
	Offenlegungsnummer 250812008580 Auftrag vom: 15.08.2025 Aktiengesellschaften, Hauptversammlung	Leistungszeitpunkt 19.08.2025			
26686845	Offenlegungsentgelt Bundesanzeiger Word Dokument	39.171 sichtbare Zeichen / 100 zu	1,65 €	3	646,32
26686845	Offenlegungsentgelt Bundesanzeiger Grafikpauschale	2 stck. zu 20,00 €		3	40,00
Informationen zur Preisstellung finden Sie in den AGB unter www.bundesanzeiger.de					
Netto-Rechnungsbetrag					686,32
MwSt-Schlüssel : 3 19,00 %					130,40
Brutto-Rechnungsbetrag					816,72
Zahlbar ohne Abzüge innerhalb von 14 Tagen					816,72

Seminare: Hilfestellung zur Erfüllung Ihrer gesetzlichen Offenlegungspflichten bieten wir Ihnen durch unsere Seminare.
Seminarinhalte unter www.bundesanzeiger-verlag.de/veranstaltungen/

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Ruth Schröder - Geschäftsführung: Dr. Matthias Schulenberg
Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln und ist eingetragen beim Amtsgericht Köln unter HRB 31248

**Niederschrift über die außerordentliche Hauptversammlung der
B-A-L Germany AG mit Sitz in Meißen**

Auf Ersuchen habe ich,

Robert Walter
Notar mit der Amtsstelle
in 09648 Mittweida, Markt 20 - 23

am 26. September 2025,

an der außerordentlichen Hauptversammlung der B-A-L Germany AG mit dem Sitz in Meißen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 36831 (Geschäftsadresse: Poststraße 5, 01662 Meißen) teilgenommen. Die Hauptversammlung fand in den Geschäftsräumen der Gesellschaft unter vorgenannter Adresse.

Über die Verhandlung und den Beschluss der Hauptversammlung errichte ich diese

N i e d e r s c h r i f t

I.
T e i l n e h m e r

Anwesend waren:

1. vom Aufsichtsrat der Gesellschaft,

Herr **Bernd Albrecht**, geboren am 18.08.1967,

entschuldigt:

- Hendrikus Johannes van Diemen
- Ernst G. Wittmann

2. vom Vorstand der Gesellschaft,

Herr **Falko Zschunke**, geboren am 07.09.1971,

Herr **Peter Thilo Hasler**, geboren am 03.08.1964,

3. die Aktionäre und Aktionärsvertreter,

gem. Teilnehmerverzeichnis, welches sich in den Unterlagen der Gesellschaft befindet.

II. Versammlung, Tagesordnung

Der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Bernd Albrecht, übernahm satzungsgemäß den **Vorsitz** in der heutigen Hauptversammlung und eröffnete sie um 13:01 Uhr.

Er stellte das **Teilnehmerverzeichnis**, das vor der ersten Abstimmung zur Einsicht ausgelegt wurde und während der gesamten Hauptversammlung zur Einsicht auslag, als richtig fest und unterzeichnete es. Es ergibt sich eine Präsenz von 1.301.396 Stimmen (einschließlich etwaiger vormaliger Vorzugsaktien, die jedoch mangels Zahlung eines Vorzugs ebenfalls voll stimmberechtigt sind, was der Vorsitzende in der Versammlung nochmals feststellte) und damit eine Präsenz von 65,1%.

Der Vorsitzende stellte zudem fest, dass eine **Einladung** zur heutigen ordentlichen Hauptversammlung **form- und fristgerecht** (u.a. über den Bundesanzeiger – Einladungsexemplar als **Anlage** beigelegt) am 19.08.2025 erfolgte und die Hauptversammlung **beschlussfähig** ist. Die der Hauptversammlung zur Entscheidung vorliegenden Unterlagen, darunter der festgestellte Jahresabschluss und der Bericht des Aufsichtsrats, standen nach Feststellung des Vorsitzenden fristgemäß zur Einsicht bereit.

Der Vorsitzende erwähnte zunächst, dass die heutige Versammlung aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig sei, da zwei Anfechtungsklagen gegen die Hauptversammlungsbeschlüsse vom 21. Mai 2025 vorlägen.

Sodann trug der der Vorsitzende den **Bericht des Aufsichtsrates** vor und erläuterte diesen, insbesondere im Hinblick auf das Geschäftsmodell der Gesellschaft.

Anschließend übergab der Vorsitzende das Wort den beiden **Vorständen**, die weitere Details zum vergangenen Geschäftsjahr erläuterten und einen Ausblick auf das laufende Geschäftsjahr darstellten. Dabei wurde auch die derzeitige und künftig beabsichtigte Börsennotierung dargestellt. Die Aktienkursentwicklung wurde analysiert.

Sodann gab der Vorsitzende Gelegenheit zu einer **allgemeinen Aussprache bzw. Generaldebatte**. Fragen von Aktionären gab es keine.

Vor dem eigentlichen Eintritt in die Tagesordnung und insbesondere vor der ersten Abstimmung bestimmte der Vorsitzende für alle Abstimmungen in der heutigen Versammlung.

Art (Form und Verfahren) der Abstimmung

wie folgt:

Die Abstimmung erfolgt jeweils per Handzeichen. Gültige Stimmen wurden im Subtraktionsverfahren zusammengerechnet, welches vom Vorsitzenden erläutert wurde.

Widerspruch hierzu gab es nicht.

Der Vorsitzende gab nunmehr die

T a g e s o r d n u n g

bekannt. Diese ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Einladung. Sie lag während der Versammlung nochmals zur Einsicht aus.

III.

Erledigung der Tagesordnung

Sodann trat der Vorsitzende in die Erledigung der Tagesordnung ein.

TOP 1. Beschlussfassung über die Bestätigung des in der Hauptversammlung vom 21. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 3 gefassten Beschlusses über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Der Vorsitzende führte aus:

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 21. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 3 beschlossen, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen. Gegen diesen Beschluss haben zwei Aktionäre Anfechtungsklage erhoben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die hierdurch eingetretene Rechtsunsicherheit durch einen bestätigenden Beschluss beseitigt werden sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Mai 2025 zu Tagesordnungspunkt 3 mit folgendem Inhalt:

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.“

wird gemäß § 244 S. 1 AktG bestätigt.

Sodann wurde im vorgesehenen Verfahren bei 1.195.396 stimmberechtigten Aktien (d.h. ohne die Stimmen des Vorstands) abgestimmt:

200.000 Stimmen stimmten gegen den Vorschlag.

0 Stimmen enthielten sich.

995.396 Stimmen stimmten damit für den Vorschlag.

Der Vorsitzende stellte daraufhin fest und verkündete, dass die Hauptversammlung mit einer **Stimmenmehrheit von 83,27 % JA-Stimmen** und damit mit der erforderlichen Mehrheit für den vorstehenden Beschlussvorschlag stimmte.

TOP 2. Beschlussfassung über die Bestätigung des in der Hauptversammlung vom 21. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 4 gefassten Beschlusses über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Der Vorsitzende führte aus:

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 21. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 4 beschlossen, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen. Gegen diesen Beschluss haben zwei Aktionäre Anfechtungsklage erhoben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die hierdurch eingetretene Rechtsunsicherheit durch einen bestätigenden Beschluss beseitigt werden sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Mai 2025 zu Tagesordnungspunkt 4 mit folgendem Inhalt

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.“

wird gemäß § 244 S. 1 AktG bestätigt.

Sodann wurde im vorgesehenen Verfahren bei 901.396 stimmberechtigten Aktien (d.h. ohne die Stimmen des Aufsichtsrats) abgestimmt:

200.000 Stimmen stimmten gegen den Vorschlag.

0 Stimmen enthielten sich.

701.396 Stimmen stimmten damit für den Vorschlag.

Der Vorsitzende stellte daraufhin fest und verkündete, dass die Hauptversammlung mit einer **Stimmenmehrheit von 77,81 % JA-Stimmen** und damit mit der erforderlichen Mehrheit für den vorstehenden Beschlussvorschlag stimmte.

TOP 3. Beschlussfassung über die Bestätigung des in der Hauptversammlung vom 21. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 5 gefassten Beschlusses über die Umwandlung der Vorzugsaktien unter Aufhebung des Gewinnvorzugs in Stammaktien und entsprechende Änderungen der Satzung (§ 4 - Höhe und Einteilung des Grundkapitals, § 18 - Stimmrecht, § 22 - Verwendung des Bilanzgewinns)

Der Vorsitzende führte aus:

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 21. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossen, die Vorzugsaktien unter Aufhebung des Gewinnvorzugs in Stammaktien umzuwandeln und entsprechende Satzungsänderungen (§ 4 - Höhe und Einteilung des Grundkapitals, § 18 - Stimmrecht, § 22 - Verwendung des Bilanzgewinns) vorzunehmen. Gegen diesen Beschluss haben zwei Aktionäre Anfechtungsklage erhoben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die hierdurch eingetretene Rechtsunsicherheit durch einen bestätigenden Beschluss beseitigt werden sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Mai 2025 zu Tagesordnungspunkt 5 mit folgendem Inhalt

„a) Sämtliche von der Gesellschaft ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht werden unter Aufhebung des Gewinnvorzugs einschließlich sämtlicher bestehender/künftiger Nachzahlungsansprüche gemäß § 22 Abs. 1 der Satzung in auf den Inhaber lautende Stammaktien mit Stimmrecht umgewandelt.

b) § 4 Abs. 1 der Satzung wird entsprechend wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.000.000,00. Es ist eingeteilt in 2.000.000 nennwertlose Stückaktien (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00.“

c) § 4 Abs. 2 der Satzung wird mit Rücksicht auf die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien unter entsprechender Anpassung der Nummerierung der übrigen Absätze von § 4 der Satzung gestrichen. Der bisherige Absatz 3 (Erbringung des Grundkapitals durch Formwechsel) wird zu Absatz 2.

d) § 18 Abs. 1 der Satzung wird entsprechend wie folgt neu gefasst:

„Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.“

e) § 22 der Satzung wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

„§ 22 Verwendung des Bilanzgewinns

(1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.

(2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus berechtigt, weitere Beträge bis zu einem weiteren Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, wenn die anderen Rücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.

(3) Die Hauptversammlung kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns weitere Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

(4) Nach Ablauf des Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 59 AktG einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn an die Aktionäre zahlen.

(5) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgelegt werden. Dies gilt auch bei der Ausgabe neuer Aktien im Wege der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals.

(6) Die Hauptversammlung kann neben oder anstelle einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.“

wird gemäß § 244 S. 1 AktG bestätigt. Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich erfolgten Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien gilt dieser Beschluss zugleich als Bestätigung des Beschlusses der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre vom 21. Mai 2025 zu Tagesordnungspunkt 1, sofern die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Stammaktien zum Zeitpunkt der Hauptversammlung am 21. Mai 2025 überschreitet und soweit die vorgenannte positive Differenz eine Dreiviertelmehrheit im Vergleich zu den Nein-Stimmen ergibt.

Der Vorstand erläuterte den Beschlussvorschläge näher anhand von zwei Berechnungsbeispielen.

Sodann wurde im vorgesehenen Verfahren bei 1.301.396 stimmberechtigten Aktien über die Bestätigung des in der Hauptversammlung vom 21. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 5 gefassten Beschlusses und über die Bestätigung

des in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre vom 21. Mai 2025 zu Tagesordnungspunkt 1 gefassten Beschlüsse abgestimmt:

0 Stimmen stimmten gegen den Vorschlag.

0 Stimmen enthielten sich.

1.301.396 Stimmen stimmten damit für den Vorschlag.

Der Vorsitzende stellte daraufhin fest und verkündete, dass die Hauptversammlung **einstimmig** und damit mit der erforderlichen Mehrheit **für** den Beschlussvorschlag über die Bestätigung des in der Hauptversammlung vom 21. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 5 gefassten Beschlusses stimmte.

Ferner stellt der Vorsitzende fest und verkündete, dass die Hauptversammlung einstimmig mit der Differenz zwischen den 1.301.396 Ja-Stimmen und der vor-maligen Gesamtzahl der Stammaktien von 1.200.000, d.h. mit 101.396 Stimmen von vormaligen Vorzugsaktionären und damit mit der erforderlichen Mehrheit für den Beschlussvorschlag über die Bestätigung des in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre vom 21. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 5 gefassten Beschlusses stimmte.

TOP 4. Beschlussfassung über die Bestätigung des in der Hauptversammlung vom 21. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 6 gefassten Beschlusses über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss unter gleichzeitiger Aufhebung des ausgelaufenen genehmigten Kapitals durch entsprechende Änderung der Satzung

Der Vorsitzende führte aus:

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 21. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossen, ein neues genehmigtes Kapital zu schaffen und eine entsprechende Satzungsänderung vorzunehmen. Gegen diesen Beschluss haben zwei Aktionäre Anfechtungsklage erhoben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die hierdurch eingetretene Rechtsunsicherheit durch einen bestätigenden Beschluss beseitigt werden sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen.

Der Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Mai 2025 zu Tagesordnungspunkt 6 mit folgendem Inhalt

„a) § 4 Abs. 3 der Satzung wird zwecks Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2025 unter gleichzeitiger Aufhebung des ausgelaufenen Genehmigten Kapitals 2017 (§ 4 Abs. 3a der Satzung) sowie des ausgelaufenen Genehmigten Kapitals 2018 (§ 4 Abs. 3b der

Satzung) mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Handelsregister wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 20.05.2030 um insgesamt bis zu EUR 1.000.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 1.000.000 Stück neuer Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in folgenden Fällen zulässig:

(i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 20 % des Grundkapitals nicht übersteigen und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Kann ein Börsenpreis wegen fehlender Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in den Börsenhandel nicht ermittelt werden, so kann der Vorstand andere geeignete Erkenntnisquellen zur Ermittlung des Wertes heranziehen. Auf den Betrag von 20 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;

(ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;

(iii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde;

(iv) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen; oder

(v) in sonstigen Fällen, in denen ein Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut, einem Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2025 abzuändern.“

Der Vorstand wird angewiesen, die Änderungen der Satzung gemäß diesem Tagesordnungspunkt in der Reihenfolge nach den Änderungen der Satzung zum Zwecke der Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien (Tagesordnungspunkt 5) zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.“

wird gemäß § 244 S. 1 AktG bestätigt.

Sodann wurde im vorgesehenen Verfahren bei 1.301.396 stimmberechtigten Aktien abgestimmt:

200.000 Stimmen stimmten gegen den Vorschlag.

0 Stimmen enthielten sich.

1.101.396 Stimmen stimmten damit für den Vorschlag.

Der Vorsitzende stellte daraufhin fest und verkündete, dass die Hauptversammlung mit einer **Stimmenmehrheit von 84,63 % JA-Stimmen** und damit mit der erforderlichen Mehrheit für den vorstehenden Beschlussvorschlag stimmte.

TOP 5. Beschlussfassung über die Bestätigung des in der Hauptversammlung vom 21. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 7 gefassten Beschlusses über (weitere) Änderungen der Satzung (Regelungen betreffend den Vorstand: § 5 - Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstandes; Regelungen betreffend den Aufsichtsrat: § 7 - Zusammensetzung und Dauer, § 8 - Vorsitzender, Stellvertreter, Geschäftsordnung; Regelungen betreffend die Hauptversammlung: § 16 - Ort und Einberufung; § 17 – Teilnahme an der Hauptversammlung; § 19 - Vorsitz in der Hauptversammlung; Regelungen betreffend Jahresabschluss und Gewinnverwendung: § 21 – Jahresabschluss)

Der Vorsitzende führte sodann aus:

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 21. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossen, mehrere Änderungen der Satzung (Regelungen betreffend den Vorstand: § 5 - Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstandes; Regelungen betreffend den Aufsichtsrat: § 7 - Zusammensetzung und Dauer, § 8 - Vorsitzender, Stellvertreter, Geschäftsordnung; Regelungen betreffend die Hauptversammlung: § 16 - Ort und Einberufung; § 17 – Teilnahme an der Hauptversammlung; § 19 - Vorsitz in der Hauptversammlung; Regelungen betreffend Jahresabschluss und Gewinnverwendung: § 21 – Jahresabschluss) vorzunehmen. Gegen diesen Beschluss haben zwei Aktionäre Anfechtungsklage erhoben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die hierdurch eingetretene Rechtsunsicherheit durch einen bestätigenden Beschluss beseitigt werden sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Mai 2025 zu Tagesordnungspunkt 7 mit folgendem Inhalt

„a) Änderung von § 5 der Satzung (Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstandes)

§ 5 Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen und die Überschrift von § 5 lautet nunmehr „Zusammensetzung des Vorstandes“.

b) Änderung von § 7 der Satzung (Zusammensetzung und Amtsdauer)

§ 7 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden – soweit nicht zwingend anders gesetzlich bestimmt – für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann auch eine kürzere Amtszeit bestimmen. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses ein Nachfolger durch das Gericht bestellt oder in einer außerordentlichen Hauptversammlung bzw. der nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden, es sei denn, dass für das ausgeschiedene Mitglied ein Ersatzmitglied nachrückt. Die Bestellung bzw. Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit – gleich aus welchem Grunde - ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, soweit das Gericht bzw. die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend festlegt.“

c) Änderung von § 8 der Satzung (Vorsitzender, Stellvertreter, Geschäftsordnung)

§ 8 Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen und die Überschrift von § 8 lautet nunmehr „Vorsitzender, Stellvertreter“.

d) Änderung von § 16 der Satzung (Ort und Einberufung)

§ 16 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.“

e) Änderung von § 17 der Satzung (Teilnahme an der Hauptversammlung)

„(1) Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie sich vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft oder den sonst in der Einladung bezeichneten Stellen in Textform in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung

zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere in Tagen bemessene Frist vorgesehen werden.

(2) Die Aktionäre müssen des Weiteren die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Hierfür reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis muss sich auf einen gemäß den gesetzlichen Vorgaben für börsennotierte Gesellschaften in der Einladung zu bestimmenden Zeitpunkt beziehen und der Gesellschaft oder einer der sonst in der Einladung bezeichneten Stellen mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere in Tagen bemessene Frist vorgesehen werden. Die Regelungen dieses Absatzes 2 gelten nur dann, wenn die Aktien der Gesellschaft girosammelverwahrt werden.“

f) Änderung von § 19 der Satzung (Vorsitz in der Hauptversammlung)

§ 19 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung oder, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende sein Amt aus sonstigen Gründen nicht wahrnimmt, seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert oder nehmen das Amt aus sonstigen Gründen nicht wahr, kann der Aufsichtsrat durch einen vor oder während der Hauptversammlung gefassten Beschluss einen Versammlungsleiter bestimmen. Macht der Aufsichtsrat hiervon keinen Gebrauch, kann auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied einen Versammlungsleiter bestimmen. Machen mehrere Aufsichtsratsmitglieder hiervon Gebrauch, gilt die Bestimmung durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied. Erfolgt eine Bestimmung auch nicht durch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied, wird der Versammlungsleiter aus der Mitte der Aktionäre durch die Hauptversammlung unter Leitung des anwesenden Aktionärs, der die meisten Stimmen vertritt, gewählt.“

g) Änderung von § 21 der Satzung (Jahresabschluss)

§ 21 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss sowie, wenn gesetzlich erforderlich, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem

Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Soweit die Gesellschaft gesetzlich prüfpflichtig ist oder eine freiwillige Prüfung erfolgt, hat der Vorstand ebenfalls dem Abschlussprüfer unverzüglich den Jahresabschluss und, wenn gesetzlich erforderlich, den Lagebericht vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, gegebenenfalls den Lagebericht (soweit ein solcher aufgestellt wurde) und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen.

(2) Über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Aufsichtsrat schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

(3) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns und wählt ggfs. den Abschlussprüfer.“

Im Falle der Nichtigkeit von einzelnen unter diesem Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Satzungsänderungen sollen die übrigen unter diesem Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Satzungsänderungen wirksam bleiben, d.h. eine Teilnichtigkeit im Sinne des § 139 BGB soll keine Gesamtnichtigkeit zur Folge haben. „

wird gemäß § 244 S. 1 AktG bestätigt.

Sodann wurde im vorgesehenen Verfahren bei 1.301.396 stimmberechtigten Aktien abgestimmt:

200.000 Stimmen stimmten gegen den Vorschlag.

0 Stimmen enthielten sich.

1.101.396 Stimmen stimmten damit für den Vorschlag.

Der Vorsitzende stellte daraufhin fest und verkündete, dass die Hauptversammlung mit einer **Stimmenmehrheit von 84,63 % JA-Stimmen** und damit mit der erforderlichen Mehrheit **für** den vorstehenden Beschlussvorschlag stimmte.

IV. Schluss

Weitere Beschlüsse wurden nicht gefasst.

Alle Aktionäre wurden auf die Möglichkeit hingewiesen, vor Schließung der Hauptversammlung Erklärungen/Widersprüche zu Protokoll des Notars abgeben zu können. Dies wurde nicht gewünscht.

Danach schließt der Vorsitzende die Hauptversammlung um 13:32 Uhr geschlossen.

V. Feststellungen

Über den Verlauf der Versammlung wird von mir, Notar, ausdrücklich festgestellt:

1. Die Tagesordnung war während der ganzen Dauer der Hauptversammlung ausgelegt.
2. Das vom Vorsitzenden unterzeichnete Teilnehmerverzeichnis ist vor der ersten Abstimmung ausgelegt worden und lag während der ganzen Dauer der Hauptversammlung aus.
3. Alle zu Beginn der Versammlung erschienenen bzw. vertretenen Aktionäre nahmen an der Hauptversammlung bis zur Schließung durch den Versammlungsleiter teil.
4. Die Abstimmung erfolgte in der festgelegten Abstimmungsform mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis. Eine umfassende Feststellung des Ergebnisses im Sinne des § 130 Abs. 2 S. 2 AktG wurde von keinem Aktionär gefordert.
5. Widerspruch zur Niederschrift wurde nicht erklärt. Um Aufnahme von Fragen in die Niederschrift über die Verhandlung wurde nicht ersucht.

Über Vorstehendes erstelle ich diese Niederschrift.

Anlage:

-Einladung mit Tagesordnung samt Veröffentlichungsnachweis Bundesanzeiger

Mittweida, 9. Oktober 2025

.....
Robert Walter, Notar



Suchergebnis

Name	Bereich	Information	V.-Datum
B-A-L Germany AG Meißen	Gesellschafts- bekanntma- chungen	Außerordentliche Hauptversammlung	19.08.2025

**B-A-L Germany AG****Meißen**ISIN DE000A1614B2 / WKN A1614B
ISIN DE000A2NBN90 / WKN A2NBN9

Hiermit laden wir unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu der

**am 26. September 2025 um 13.00 Uhr
in den Räumlichkeiten am Sitz der Gesellschaft
Poststraße 5
01662 Meißen**

stattfindenden

**außerordentlichen Hauptversammlung
der B-A-L Germany AG („Gesellschaft“) ein.****I. Tagesordnung**

- 1. Beschlussfassung über die Bestätigung des in der Hauptversammlung vom 21. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 3 gefassten Beschlusses über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024**

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 21. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 3 den Vorstandsmitgliedern für das Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen. (Zwei Aktionäre Anfechtungsklage erhoben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die hierdurch bestehende Rechtsunsicherheit durch einen bestätigenden Beschluss beseitigt werden sollte.)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen.

Der Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Mai 2025 zu Tagesordnungspunkt 3 mit folgendem Inhalt:

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.“

wird gemäß § 244 S. 1 AktG bestätigt.

2. Beschlussfassung über die Bestätigung des in der Hauptversammlung vom 21. Mai 2025 Tagesordnungspunkt 4 gefassten Beschlusses über die Entlastung der Mitglieder des / Geschäftsjahr 2024

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 21. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 4 für das Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen haben zwei Aktionäre Anfechtungsklage erhoben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Rechtsunsicherheit durch einen bestätigenden Beschluss beseitigt werden sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen.

Der Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Mai 2025 zu Tagesordnungspunkt 4 mit folgendem Inhalt

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern der Entlastung zu erteilen.“

wird gemäß § 244 S. 1 AktG bestätigt.

3. Beschlussfassung über die Bestätigung des in der Hauptversammlung vom 21. Mai 2025 Tagesordnungspunkt 5 gefassten Beschlusses über die Umwandlung der Vorzugsaktie Gewinnvorzugs in Stammaktien und entsprechende Änderungen der Satzung (§ 4 - Höhe Grundkapitals, § 18 - Stimmrecht, § 22 - Verwendung des Bilanzgewinns)

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 21. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 5 für die Umwandlung der Vorzugsaktie in Stammaktien unter Aufhebung des Gewinnvorzugs in Stammaktien umzuwandeln und entsprechende Satzungsänderungen (Einteilung des Grundkapitals, § 18 - Stimmrecht, § 22 - Verwendung des Bilanzgewinns) vorzunehmen. zwei Aktionäre Anfechtungsklage erhoben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die hierdurch Rechtsunsicherheit durch einen bestätigenden Beschluss beseitigt werden sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen.

Der Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Mai 2025 zu Tagesordnungspunkt 5 mit folgendem Inhalt

- a) Sämtliche von der Gesellschaft ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht werden unter Ausschluss sämtlicher bestehender/künftiger Nachzahlungsansprüche gemäß § 22 Abs. 1 der Satzung in Stammaktien mit Stimmrecht umgewandelt.
- b) § 4 Abs. 1 der Satzung wird entsprechend wie folgt neu gefasst:
„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.000.000,00. Es ist eingeteilt in 2.000.000 neue Stammaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00.“
- c) § 4 Abs. 2 der Satzung wird mit Rücksicht auf die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien Anpassung der Nummerierung der übrigen Absätze von § 4 der Satzung gestrichen. Der bisherige § 4 Abs. 2 der Satzung (Anpassung des Grundkapitals durch Formwechsel) wird zu Absatz 2.
- d) § 18 Abs. 1 der Satzung wird entsprechend wie folgt neu gefasst:
„Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.“
- e) § 22 der Satzung wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

„§ 22 Verwendung des Bilanzgewinns

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Bilanzgewinns.
- (2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zum Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus berechtigt, einen weiteren Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, die die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach Einstellung die Hälfte übersteigen würden.
- (3) Die Hauptversammlung kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

- (4) Nach Ablauf des Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in Abschlagn auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn an die Aktionäre zahlen.
- (5) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 AktG festgelegt werden. Dies gilt auch bei der Ausgabe neuer Aktien im Wege der Ausnutzung eines genehmigten Bezugsrechts.
- (6) Die Hauptversammlung kann neben oder anstelle einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

wird gemäß § 244 S. 1 AktG bestätigt.

4. Beschlussfassung über die Bestätigung des in der Hauptversammlung vom 21. Mai 2025 Tagesordnungspunkt 6 gefassten Beschlusses über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals sowie die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss unter gleichzeitiger Aufhebung des ausgelaufenen Bezugsrechts durch entsprechende Änderung der Satzung

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 21. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossen, das genehmigte Kapital zu schaffen und eine entsprechende Satzungsänderung vorzunehmen. Gegen diese Aktionäre Anfechtungsklage erhoben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die hierdurch Rechtsunsicherheit durch einen bestätigenden Beschluss beseitigt werden sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen.

Der Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Mai 2025 zu Tagesordnungspunkt 6 mit folgendem Inhalt:

- „a) § 4 Abs. 3 der Satzung wird zwecks Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals 2025 unter gleichzeitiger Aufhebung des ausgelaufenen genehmigten Kapitals 2017 (§ 4 Abs. 3a der Satzung) sowie des ausgelaufenen Bezugsrechts (§ 4 Abs. 3b der Satzung) mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Handelsregister wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt bis zu EUR 1.000.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 1.000.000 Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Den Aktionären steht ein Bezugsrecht zu.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in folgenden Fällen zulässig:

- (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden oder der Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien übersteigen und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse ausgegebenen Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrages unterschreitet und alle eventuellen Bezugsrechte gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Kann ein Börsenpreis wegen fehlender Einbeziehung der Aktien in den Börsenhandel nicht ermittelt werden, so kann der Vorstand andere geeignete Ermittlungsmethoden heranziehen. Auf den Betrag von 20 % des Grundkapitals ist der Ausschluss des Bezugsrechts entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausübung entsprechende Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder mittelbarer Weise ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit es gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem Emissionsmittler zufließt;
- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmensbeteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z. B. Patenten, Marken, Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;
- (iii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsbezug auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde;

(iv) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen; oder

(v) In sonstigen Fällen, in denen ein Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Aktionäre liegt. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte, Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt, neue Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut, einem Wertpapierinstitut oder gemäß § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen zu übernehmen, die den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang des dem Genehmigten Kapital 2025 abzuändern."

„b) Der Vorstand wird angewiesen, die Änderungen der Satzung gemäß diesem Tagesordnungspunkt 7 in der Hauptversammlung zu beschließen. Änderungen der Satzung zum Zwecke der Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien (Tag der Eintragung im Handelsregister anzumelden."

wird gemäß § 244 S. 1 AktG bestätigt.

5. Beschlussfassung über die Bestätigung des in der Hauptversammlung vom 21. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 7 gefassten Beschlusses über (weitere) Änderungen der Satzung:
den Vorstand: § 5 - Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstandes; Regelung des Aufsichtsrats: § 7 - Zusammensetzung und Dauer, § 8 - Vorsitzender, Stellvertreter, Geschäftsordnung; Regelungen betreffend die Hauptversammlung: § 16 - Ort und Einberufung; § 17 - Teilnahme an der Hauptversammlung; § 19 - Vorsitz in der Hauptversammlung; Regelungen betreffend die Gewinnverwendung: § 21 - Jahresabschluss)

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 21. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 7 über die Änderungen der Satzung (Regelungen betreffend den Vorstand: § 5 - Zusammensetzung und Geschäftsordnung; Regelungen betreffend den Aufsichtsrat: § 7 - Zusammensetzung und Dauer, § 8 - Vorsitzender, Stellvertreter, Geschäftsordnung; Regelungen betreffend die Hauptversammlung: § 16 - Ort und Einberufung; § 17 - Teilnahme an der Hauptversammlung; Regelungen betreffend Jahresabschluss und Gewinnverwendung: § 21 - Jahresabschluss) gegen diesen Beschluss haben zwei Aktionäre Anfechtungsklage erhoben. Vorstand und Aufsichtsrat sind hierdurch eingetretene Rechtsunsicherheit durch einen bestätigenden Beschluss beseitigt werden sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen.

Der Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Mai 2025 zu Tagesordnungspunkt 7 mit folgendem Inhalt:

- „a) Änderung von § 5 der Satzung (Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstandes)
§ 5 Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen und die Überschrift von § 5 lautet nunmehr „Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstandes“
- b) Änderung von § 7 der Satzung (Zusammensetzung und Amtsdauer)
§ 7 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden - soweit nicht zwingend anders gesetzlich bestimmt - für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mit der Hauptversammlung kann auch eine kürzere Amtszeit bestimmen. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses ein Nachfolger bestellt oder in einer außerordentlichen Hauptversammlung bzw. der nächsten ordentlichen Hauptversammlung Neuwahl vorgenommen werden, es sei denn, dass für das ausgeschiedene Mitglied eine Bestellung bzw. Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit - gleich aus welcher Ursache - erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, soweit das Geschäftsjahr der Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend festlegt.“
- c) Änderung von § 8 der Satzung (Vorsitzender, Stellvertreter, Geschäftsordnung)
§ 8 Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen und die Überschrift von § 8 lautet nunmehr „Vorsitzender und Stellvertreter“
- d) Änderung von § 16 der Satzung (Ort und Einberufung)
§ 16 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen We

e) Änderung von § 17 der Satzung (Teilnahme an der Hauptversammlung)

„(1) Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft oder bezeichneten Stellen in Textform in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere in Tagen bemessene

(2) Die Aktionäre müssen des Weiteren die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung Stimmrechts nachweisen. Hierfür reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform (§ englischer Sprache durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis den gesetzlichen Vorgaben für börsennotierte Gesellschaften in der Einladung zu bestimmen und der Gesellschaft oder einer der sonst in der Einladung bezeichneten Stellen mindestens Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere in Tagen bemessene Regelungen dieses Absatzes 2 gelten nur dann, wenn die Aktien der Gesellschaft girolos

f) Änderung von § 19 der Satzung (Vorsitz in der Hauptversammlung)

§ 19 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle wenn der Aufsichtsratsvorsitzende sein Amt aus sonstigen Gründen nicht wahrnimmt, so verhindert oder nehmen das Amt aus sonstigen Gründen nicht wahr, kann der Aufsichtsrat während der Hauptversammlung gefassten Beschluss einen Versammlungsleiter bestimmen, hiervon keinen Gebrauch, kann auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied einen Versammlungsleiter mehrere Aufsichtsratsmitglieder hiervon Gebrauch, gilt die Bestimmung durch das an Letztintermediär Aufsichtsratsmitglied. Erfolgt eine Bestimmung auch nicht durch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied, Versammlungsleiter aus der Mitte der Aktionäre durch die Hauptversammlung unter Leitung der die meisten Stimmen vertritt, gewählt.“

g) Änderung von § 21 der Satzung (Jahresabschluss)

§ 21 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss sowie, wenn gesetzlich Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen, dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung machen will. Soweit die Gesellschaft gesetzlich prüfpflichtig ist oder eine freiwillige Prüfung ebenfalls dem Abschlussprüfer unverzüglich den Jahresabschluss und, wenn gesetzlich vorgeschrieben, vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, gegebenenfalls den Lagebericht (wenn vorhanden) und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen.

(2) Über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Aufsichtsrat schriftlich an die Hauptversammlung Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand und dem Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstandsbeschluss, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

(3) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns und wählt ggfs. den Abschlussprüfer.“

h) Im Falle der Nichtigkeit von einzelnen unter diesem Tagesordnungspunkt [6] beschlossenen Satzungsänderungen unter diesem Tagesordnungspunkt [6] beschlossenen Satzungsänderungen wirksam bleibt. Im Sinne des § 139 BGB soll keine Gesamtnichtigkeit zur Folge haben.

wird gemäß § 244 S. 1 AktG bestätigt.

II. Weitere Angaben und Hinweise

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre, die eine Vorlage eines Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache rechtzeitig angemeldet haben.

Zum Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG, der den Anteilsbesitz hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen (Nachweisstichtag), also auf den

4. September 2025 (24:00 Uhr).

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter folgender Adresse

B-A-L Germany AG
Poststraße 5
01662 Meißen
Fax: +49 3521 4071975
E-Mail: hv@bal-ag.de

bis spätestens am

19. September 2025 (24:00 Uhr)

zugehen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre, dass nur der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. zur Ausübung des Stimmrechts in Textform (§ 126b BGB) durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG, der den Anteilsbesitz hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen (Nachweisstichtag) geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher.

2. Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Die Aktionäre, die nicht an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Ermächtigung an einen Bevollmächtigten, auch durch z. B. einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater oder eine Vereinigung übertragen lassen. Auch in diesem Fall sind Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich.

Vollmachten, die nicht nach Maßgabe des § 135 AktG an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, eine andere nach Maßgabe des § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person erteilt werden, bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

Ein Formular zur Vollmachtserteilung, welches verwendet werden kann, aber nicht muss, steht den Aktionären der Gesellschaft unter der Internetadresse

<https://bal-ag.de/investor-relations-shareholders-meeting-de/>

zum Download zur Verfügung.

Werden Intermediäre bzw. diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG insoweit gleichgestellte Personen oder Vereinigungen (Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater) bevollmächtigt, haben diese die Vollmacht nachprüfbar (§ 135 Abs. 8 Satz 2 AktG). Wir empfehlen unseren Aktionären, sich bezüglich der Form der Vollmachten mit den vorgeschriebenen Vereinigungen abzustimmen.

Die Erteilung der Vollmacht oder ihr Widerruf gegenüber der Gesellschaft und der Nachweis einer gegen die Gesellschaft erteilten Vollmacht oder ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB) bis zum **25. September 2025, 24:00 Uhr** (Eingang maßgeblich) an folgende Adresse übermittelt werden.

B-A-L Germany AG
Poststraße 5
01662 Meißen
Fax: +49 3521 4071975
E-Mail: hv@bal-ag.de

Am Tag der Hauptversammlung können die Erteilung der Vollmacht, ggf. ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigten erteilten Vollmacht oder ggf. ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft an der Ein- und Hauptversammlung erfolgen.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG zurückweisen.

Als zusätzlichen Service bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte we Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Auch in diesem Fall sind Anmeldung Anteilsbesitzes erforderlich.

Diese Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im Fall Ihrer Bevollmächtigung ausschließlich weisung konkrete Weisung des Aktionärs nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Ebenso wenig nehmen die von Stimmrechtsvertreter Aufträge zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder Anträgen entgegen.

Ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter steht den Aktionären Gesellschaft unter der Internetadresse

<https://bal-ag.de/investor-relations-shareholders-meeting-de/>

zum Download zur Verfügung.

Die Vollmachten und Weisungen für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, die im Vo erteilt, geändert oder widerrufen werden, sind aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum **25. S** (Eingang), in Textform (§ 126b BGB) an folgende Adresse zu übermitteln:

B-A-L Germany AG
Poststraße 5
01662 Meißen
Fax: +49 3521 4071975
E-Mail: hv@bal-ag.de

Am Tag der Hauptversammlung können die Aktionäre noch bis zu dem Beginn der Abstimmung an der E Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilen, ände

3. Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag v können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jeder Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen ist schriftlich oder in der elektronischen Form des § 126a BGB (d. h. mit qualifizierter ele Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft bis zum Ablauf des **01. September 202** sein.

Bitte richten Sie ein entsprechendes Verlangen an die folgende Adresse:

B-A-L Germany AG
Vorstand
Poststraße 5
01662 Meißen
E-Mail (mit qualifizierter elektronischer Signatur): hv@bal-ag.de

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

4. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG nebst Begründung und Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG Namens des Aktionärs und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Homepage der Gesells

<https://bal-ag.de/investor-relations-shareholders-meeting-de/>

zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft bis zum Ablauf des **11. September 2025, 24.00 Uhr,** i

B-A-L Germany AG
Poststraße 5
01662 Meißen
E-Mail: hv@bal-ag.de

zugehen und die übrigen Voraussetzungen nach § 126 bzw. § 127 AktG erfüllt sind. Eventuelle Stellungn ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht. Anderweitig adressierte Gegenanträge vor unberücksichtigt.

5. Informationen zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung folgende Kategorien von Daten: Kontaktdaten (z. B. Name oder die E-Mail-Adresse), Informationen zu den von einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien (z. B. Anzahl der Aktien) und Verwaltungsdaten (z. B. die Eintrittsdaten). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Hauptversammlung basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die Gesellschaft ist rechtlich verpflichtet, die Hauptversammlung durchzuführen. Um dieser Pflicht nachzugehen, ist die Verarbeitung der oben genannten Kategorien von Daten unerlässlich. Ohne Angabe ihrer personenbezogenen Daten können sich die Aktionäre der Gesellschaft nicht an der Hauptversammlung anmelden.

Für die Datenverarbeitung ist die Gesellschaft verantwortlich. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen lauten:

B-A-L Germany AG
Poststraße 5
01662 Meißen
E-Mail: hv@bal-ag.de

Personenbezogene Daten, die die Aktionäre der Gesellschaft betreffen, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmsweise erhalten auch Dritte Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der Gesellschaft zur Erbringung der Dienstleistung im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt wurden. Hierbei handelt es sich um typischerweise Dienstleistungserbringer, wie etwa HV-Agenturen, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer. Die Weitergabe der personenbezogenen Daten erfolgt nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist.

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Einsichtsrechts in das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung können Aktionäre Einblick in die in dem Teilnehmerverzeichnis über sie erfassten Daten erlangen. In der bekanntmachungspflichtigen Tagesordnungsergänzungsverlangen, Gegenanträgen bzw. -wahlvorschlägen von Aktionären und Aktionärsvertretern gestellt werden, ihre personenbezogenen Daten veröffentlicht.

Die oben genannten Daten werden je nach Einzelfall bis zu drei Jahre (aber nicht weniger als zwei Jahre) nach der Hauptversammlung aufbewahrt und dann gelöscht, es sei denn, die weitere Verarbeitung der Daten ist im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Hauptversammlung erforderlich.

Für Aktionäre und Aktionärsvertreter gelten die aus Art. 15-21 DSGVO aufgeführten Rechte (Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit). Im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verweisen wir auf die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und den Art. 17 Abs. 1 DSGVO.

Zur Ausübung der Rechte genügt eine entsprechende E-Mail an

hv@bal-ag.de

Darüber hinaus haben die Aktionäre und Aktionärsvertreter auch das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutzverletzung. Diese kann bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eingereicht werden.
Meißen, im August 2025

B-A-L Germany AG

Der Vorstand



B-A-L Germany AG

Meißen

ISIN DE000A2NBN90 / WKN A2NBN9

Hiermit laden wir unsere Vorzugsaktionärinnen und Vorzugsaktionäre am 26. September 2025 zu der 14. Tag stattfindende außerordentliche Hauptversammlung der B-A-L Germany AG („**Gesellschaft**“),

frühestens jedoch um

14.00 Uhr
in den Räumlichkeiten am Sitz der Gesellschaft
Poststraße 5
01662 Meißen

stattfindenden

gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre

ein.

I. Tagesordnung

1. **Beschlussfassung über die Bestätigung des in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre am 26. September 2025 unter Tagesordnungspunkt 1 gefassten Beschlusses über die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien und entsprechende Änderungen der Satzung, § 4 - Höhe und Einteilung des Grundkapitals, § 18 - Stimmrecht, § 22 - Verwendung des Bilanzgewinns**

Die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre hat am 21. Mai 2025 unter Tagesordnungspunkt 1 b zu dem unter Tagesordnungspunkt 5 der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 21. Mai 2025 die Umwandlung der Vorzugsaktien unter Aufhebung des Gewinnvorzugs in Stammaktien und entsprechend § 4 - Höhe und Einteilung des Grundkapitals, § 18 - Stimmrecht, § 22 - Verwendung des Bilanzgewinns Beschluss haben zwei Aktionäre Anfechtungsklage erhoben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die eingetretene Rechtsunsicherheit durch einen bestätigenden Beschluss beseitigt werden sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen.

Der Beschluss der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre unter Tagesordnungspunkt 1 mit folgendem Wortlaut:

„Die Vorzugsaktionäre erteilen in gesonderter Versammlung durch Sonderbeschluss ihre Zustimmung zu dem unter Tagesordnungspunkt 5 gefassten Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. Mai 2025:

- a) Sämtliche Vorzugsaktien ohne Stimmrecht werden unter Aufhebung des Gewinnvorzugs einschließlich Nachzahlungsansprüche gemäß § 22 Abs. 1 der Satzung in auf den Inhaber lautende Stammaktien umgewandelt.
- b) § 4 Abs. 1 der Satzung wird entsprechend wie folgt neu gefasst:
„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.000.000,00. Es ist eingeteilt in 2.000.000 Aktien (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00.“
- c) § 4 Abs. 2 der Satzung wird mit Rücksicht auf die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien Anpassung der Nummerierung der übrigen Absätze von § 4 der Satzung gestrichen. Der bisherige § 4 Abs. 2 des Grundkapitals durch Formwechsel) wird zu Absatz 2.
- d) § 18 Abs. 1 der Satzung wird entsprechend wie folgt neu gefasst:
„Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.“
- e) § 22 der Satzung wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

„§ 22 Verwendung des Bilanzgewinns

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Bilanzgewinns.
- (2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zu

Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus berechtigt, einem weiteren Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, und die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach Einstellung die Hälfte übersteigen würden.

(3) *Die Hauptversammlung kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.*

(4) *Nach Ablauf des Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in Abschlagen auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn an die Aktionäre zahlen.*

(5) *Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 1 AktG festgelegt werden. Dies gilt auch bei der Ausgabe neuer Aktien im Wege der Ausnutzung eines genehmigten*

(6) *Die Hauptversammlung kann neben oder anstelle einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen. Dies gilt auch, wenn die Ausschüttung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach Einstellung die Hälfte übersteigen würden.*

(6) *Die Hauptversammlung kann neben oder anstelle einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen. Dies gilt auch, wenn die Ausschüttung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach Einstellung die Hälfte übersteigen würden.*

wird gemäß § 244 S. 1 AktG bestätigt.

II. Weitere Angaben und Hinweise

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre und zur Ausübung des Stimmrechts der Vorzugsaktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) rechtzeitig angemeldet haben.

Zum Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG vor dem Geschäftsabschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu belegen (Nachweisstichtag), also auf den

4. September 2025 (24:00 Uhr).

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter folgender Adresse:

B-A-L Germany AG
Poststraße 5
01662 Meißen
Fax: +49 3521 4071975
E-Mail: hv@bal-ag.de

bis spätestens am

19. September 2025 (24:00 Uhr)

zugehen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre das Stimmrecht als Vorzugsaktionär nur, wer den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre bzw. zur Ausübung des Stimmrechts erbracht hat. Der Umfang des Teilnahme- und Stimmrechts ergibt sich ausschließlich aus dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperrung des Anteilsbesitzes einher.

2. Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Die Vorzugsaktionäre, die nicht an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre teilnehmen, können entsprechende Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch z. B. einen Intermediär, oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind Anmeldung und Nachweis der Vollmachten, die nicht nach Maßgabe des § 135 AktG an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, oder eine andere nach Maßgabe des § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person erteilt werden, bedürfen der Teilnahme an der Versammlung. Ein Formular zur Vollmachtserteilung, welches verwendet werden kann, aber nicht muss, steht den Vorzugsaktionären auf der Homepage der Gesellschaft unter der Internetadresse

<https://bal-ag.de/investor-relations-shareholders-meeting-de/>

zum Download zur Verfügung.

Werden Intermediäre bzw. diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG insoweit gleichgestellte Personen oder Vere Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater) bevollmächtigt, haben diese die Vollmacht nachprüfba Satz 2 AktG). Wir empfehlen unseren Vorzugsaktionären, sich bezüglich der Form der Vollmachten mit c oder Vereinigungen abzustimmen.

Die Erteilung der Vollmacht oder ihr Widerruf gegenüber der Gesellschaft und der Nachweis einer gegen erteilten Vollmacht oder ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB bis zum **25. September 2025, 24:00 Uhr** (Eingang maßgeblich) an folgende Adresse übermittelt wer

B-A-L Germany AG
Poststraße 5
01662 Meißen
Fax: +49 3521 4071975
E-Mail: hv@bal-ag.de

Am Tag der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre können die Erteilung der Vollmacht, ggf. ih einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht oder ggf. ihres Widerrufs gegenüber der Ge Ausgangskontrolle zur gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre erfolgen.

Bevollmächtigt der Vorzugsaktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Sa von diesen zurückweisen.

Als zusätzlichen Service bieten wir unseren Vorzugsaktionären an, sich durch von der Gesellschaft bena Stimmrechtsvertreter in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre vertreten zu lassen. Auch und Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich.

Diese Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht Im Fall ihrer Bevollmächtigung ausschließlich weisung konkrete Weisung des Vorzugsaktionärs nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Ebenso wenig nehmen benannten Stimmrechtsvertreter Aufträge zum Einlegen von Widersprüchen gegen Beschlüsse der geso Vorzugsaktionäre oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegen.

Ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter steht den Vorzugsakti Gesellschaft unter der Internetadresse

<https://bal-ag.de/investor-relations-shareholders-meeting-de/>

zum Download zur Verfügung.

Die Vollmachten und Weisungen für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, die Im Vo Versammlung der Vorzugsaktionäre erteilt, geändert oder widerrufen werden, sind aus organisatorische **25. September 2025, 24:00 Uhr** (Eingang), in Textform (§ 126b BGB) an folgende Adresse zu überm

B-A-L Germany AG
Poststraße 5
01662 Meißen
Fax: +49 3521 4071975
E-Mail: hv@bal-ag.de

Am Tag der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre können die Vorzugsaktionäre noch bis zu d der Ein- und Ausgangskontrolle Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stir ändern oder widerrufen.

3. Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag v können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jeder Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen ist schriftlich oder in der elektronischen Form des § 126a BGB (d. h. mit qualifizierter ele Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft bis zum Ablauf des **01. September 20** sein.

Bitte richten Sie ein entsprechendes Verlangen an die folgende Adresse:

B-A-L Germany AG
Vorstand
Poststraße 5
01662 Meißen

E-Mail (mit qualifizierter elektronischer Signatur): hv@bal-ag.de

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

4. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Vorzugsaktionären

Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG nebst Begründung und Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG Namens des Vorzugsaktionärs und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Homepage der Internetadresse

<https://bal-ag.de/investor-relations-shareholders-meeting-de/>

zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft bis zum Ablauf des **11. September 2025, 24.00 Uhr**,

B-A-L Germany AG
Poststraße 5
01662 Meißen
E-Mail: hv@bal-ag.de

zugehen und die übrigen Voraussetzungen nach § 126 bzw. § 127 AktG erfüllt sind. Eventuelle Stellungnahmen ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht. Anderweitig adressierte Gegenanträge vor unberücksichtigt.

5. Informationen zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet im Rahmen der Durchführung der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre personenbezogener Daten von Vorzugsaktionären, Vorzugsaktionärsvertretern und Gästen: Kontaktdaten (Adresse), Informationen über die von jedem einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien (z. B. Anzahl der Aktien, B. die Eintrittskartennummer). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Danach ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der Gesellschaft ist rechtlich verpflichtet, die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre durchzuführen nachzugehen, ist die Verarbeitung der oben genannten Kategorien personenbezogener Daten unerlässlich. Die personenbezogenen Daten können sich die Vorzugsaktionäre der Gesellschaft nicht zur gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre anmelden.

Für die Datenverarbeitung ist die Gesellschaft verantwortlich. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen lauten

B-A-L Germany AG
Poststraße 5
01662 Meißen
E-Mail: hv@bal-ag.de

Personenbezogene Daten, die die Vorzugsaktionäre der Gesellschaft betreffen, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Auch Dritte haben Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der Gesellschaft zur Erbringung der Dienstleistung im Rahmen der Durchführung der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre beauftragt wurden. Typische Dienstleistungserbringer, wie etwa HV-Agenturen, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer. Die personenbezogenen Daten nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist.

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Einsichtsrechts in das Teilnehmerverzeichnis der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre können andere Teilnehmer und Vorzugsaktionäre Einblick in die in dem Teilnehmerverzeichnis enthaltenen Daten erlangen. Auch im Rahmen von bekanntmachungspflichtigen Tagesordnungsergänzungsverlangen oder Wahlvorschlägen werden, wenn diese Anträge von Vorzugsaktionären und Vorzugsaktionärsvertretern genehmigt werden, personenbezogene Daten veröffentlicht.

Die oben genannten Daten werden je nach Einzelfall bis zu drei Jahre (aber nicht weniger als zwei Jahre) nach der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre aufbewahrt und dann gelöscht, es sei denn, die weiteren Daten sind für die Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Vorzugsaktionäre erforderlich.

Für Vorzugsaktionäre und Vorzugsaktionärsvertreter gelten die aus Art. 15-21 DSGVO aufgeführten Rechte (insbesondere die betreffenden personenbezogenen Daten sowie die Rechte auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit). Im Falle der Löschung von personenbezogenen Daten verweisen wir auf die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
Zur Ausübung der Rechte genügt eine entsprechende E-Mail an

hv@bal-ag.de

Darüber hinaus haben die Vorzugsaktionäre und Vorzugsaktionärsvertreter auch das Recht zur Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

Meißen, im August 2025

B-A-L Germany AG

Der Vorstand

Bundesanzeiger Verlag GmbH - Postfach 100534 - 50445 Köln

B-A-L Germany AG
Herrn Falko Zschunke
Poststraße 5
01662 Meißen

Amsterdamer Str. 192
50735 Köln
Ust-Ident-Nr. DE 122 787 997
Tel. (0800) 1234338
(Kostenfreie Servicenummer aus dem Inland)
Tel. +49 221 97668-8456 (Ausland)
Fax +49 221 97668-207
Internet: www.bundesanzeiger.de
Mail: rechnung@bundesanzeiger.de

Bankverbindung:
Konto 399 509
Postbank Köln, BLZ 370 100 50

IBAN DE57 3701 0050 0000 3995 09
BIC-CODE PBNKDEFFXXX

Rechnung

bei Zahlungen und Rückfragen bitte angeben		
Rechnungsnummer	Kundennummer	Rechnungsdatum
96960503	101073635	20.08.2025

Rechnung erstellt für Leistungsempfänger:

B-A-L Germany AG
Poststraße 5
01662 Meißen

Auftrags- nummer	Bestellzeichen Offenlegung	Anzahl	Preis €	MwSt Schl.	Rechnungs- betrag €
	Offenlegungsnummer 250812008580 Auftrag vom: 15.08.2025 Aktiengesellschaften, Hauptversammlung	Leistungszeitpunkt 19.08.2025			
26686845	Offenlegungsentgelt Bundesanzeiger Word Dokument	39.171 sichtbare Zeichen / 100 zu	1,65 €	3	646,32
26686845	Offenlegungsentgelt Bundesanzeiger Grafikpauschale	2 stck. zu 20,00 €		3	40,00
Informationen zur Preisstellung finden Sie in den AGB unter www.bundesanzeiger.de					
Netto-Rechnungsbetrag					686,32
MwSt-Schlüssel : 3 19,00 %					130,40
Brutto-Rechnungsbetrag					816,72
Zahlbar ohne Abzüge innerhalb von 14 Tagen					816,72

Seminare: Hilfestellung zur Erfüllung Ihrer gesetzlichen Offenlegungspflichten bieten wir Ihnen durch unsere Seminare.
Seminarinhalte unter www.bundesanzeiger-verlag.de/veranstaltungen/

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Ruth Schröder - Geschäftsführung: Dr. Matthias Schulenberg
Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln und ist eingetragen beim Amtsgericht Köln unter HRB 31248